

schluß vom 12. März 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. März 1997, in der bei ihm anhängigen Rechtssache Laura Pitkäranta, vertreten durch ihren gesetzlichen Vormund Anne Pitkäranta, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. (Gleiche Frage wie in der Rechtssache C-9/97) ⁽¹⁾
2. Verstößt es gegen das Diskriminierungsverbot, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder andere gemeinschaftsrechtliche Grundsätze, einen Minderjährigen von dem betreffenden Ausgleich auszuschließen, wenn er auf Dauer bei seinem Vormund in der Umgebung von Helsinki etwa 70 Kilometer Wegstrecke vom betrieblichen Mittelpunkt des Hofes entfernt wohnt und weder er noch sein Vormund den Hof selbst bewirtschaften kann?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 15.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. März 1997

(Rechtssache C-121/97)

(97/C 166/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. März 1997 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Dr. Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 des EG-Vertrags verstoßen, daß sie das Jagdgesetz des Saarlandes nicht in Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 1990 in der Rechtssache C-288/88 ⁽¹⁾ gebracht hat.
2. Für jeden Tag nach Zustellung des vorliegenden Urteils, an dem sie den in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat die Bundesrepublik Deutschland ein Zwangsgeld in Höhe von 26 400 ECU an die Kommission auf das Konto H 1 KEG „Eigene Mittel der EG“ bei der Bundeskasse in Bonn zu zahlen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

— Artikel 171 Absatz 1 EG-Vertrag legt zwar keine Frist fest für die Erfüllung der sich aus einem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats, dieser hat jedoch mit dem Vollzug des Urteils unverzüglich zu beginnen und ihn möglichst rasch abzuschließen.

— Der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes stützt sich auf Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag. Hinsichtlich der Höhe des benannten Betrages legt die Kommission ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 242 vom 21. 8. 1996, S. 6, bekanntgemachte Berechnungsmethode zugrunde. Für die Bewertung der Schwere des Verstoßes geht sie davon aus, daß lediglich eine einzelne Bestimmung in einem einzigen Bundesland noch nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates ⁽²⁾ steht und es sich dabei um einen mehr formalen Verstoß handelt, weil konkrete Probleme der Schädigung der Umwelt im Zusammenhang mit der Anwendung der augenblicklich im Saarland geltenden Regelung nicht bekanntgeworden sind (Koeffizient 1/20). Die Dauer des Vertragsverstoßes betrachtet die Kommission als sehr erheblich (Koeffizient 2/3). Im Hinblick auf die Abschreckungswirkung des beantragten Zwangsgeldes zieht die Kommission eine den Mitgliedstaaten mitgeteilte Berechnungsformel heran, in der die relative Stellung jedes Mitgliedstaats hinsichtlich seines Bruttoinlandsprodukts und seiner Stimmengewichtung im Rat gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag zum Ausdruck kommt.

⁽¹⁾ Slg. 1990, I-2721.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. März 1997

(Rechtssache C-122/97)

(97/C 166/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. März 1997 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Dr. Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 des EG-Vertrags verstoßen, daß sie dem Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 1991 in der Rechtssache C-58/89 ⁽¹⁾ nicht nachgekommen ist.
2. Für jeden Tag nach Zustellung des vorliegenden Urteils, an dem sie den in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat die Bundesrepublik Deutschland ein Zwangsgeld in Höhe von 158 400 ECU an die Kommission auf das Konto H 1 KEG „Eigene Mittel der EG“ bei der Bundeskasse in Bonn zu zahlen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.